

Beitragsordnung

1. Präambel

Wir haben uns bemüht, sozial gerechte, von allen tragbare Beiträge zu finden.

Bei den Beitragsbestandteilen, die in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe festgesetzt werden, wird zur Berechnung das aktuelle Brutto-Jahreseinkommen der Familie zugrunde gelegt. Um die Berechnung des Beitrages durchzuführen, sind bei unserem Finanzkreis die Einkommensteuerbescheide des Vorjahres und des Vorvorjahres, sowie die aktuellen Einkommensnachweise einzureichen.

Sollten Familien den Beitrag nicht aufbringen können, werden wir uns bemühen, eine individuelle Lösung zu finden.

2. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft von Eltern und Mitarbeitern im Verein beginnt mit dem unterschriebenen Schulvertrag.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mind. 5,00 € pro Monat.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer im Voraus fällig.

3. Schulgeld

Der Elternbeitrag beträgt 7,81 % des bereinigten Brutto-Jahreseinkommens (es handelt sich hierbei nicht um das zu versteuernde Brutto-Jahreseinkommen).

Bei der Berechnung werden nur positive Brutto-Jahreseinkommen berücksichtigt. Eine Verlustverrechnung erfolgt nicht. Es spielt keine Rolle, ob das Einkommen einkommensteuerfrei oder –einkommensteuerpflichtig ist, somit sind auch Minijobs, Einnahmen aus Kapitalvermögen, etc., anzugeben. Auch Transferleistungen, wie Wohngeld, BAföG, Arbeitslosengeld 1, Arbeitslosengeld 2, Kinderzuschlag, Bürgergeld etc. sind anzugeben.

Bei der Ermittlung des bereinigten Brutto-Jahreseinkommens werden erst ab dem 2. Kind, das gemäß § 32 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen ist, pauschal 3.000,00 € pro Kind vom Einkommen abgezogen. Für das 1. Kind wird die Berechnung durchgeführt.

Der Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder kann folgendermaßen erfolgen:

- Vorlage der aktuellen Lohn-/Gehaltsabrechnung
- Vorlage eines aktuellen Bescheides/Schreibens der zuständigen Familienkasse über den Bezug von Kindergeld.
- Vorlage eines aktuellen Kontoauszuges über den Zahlungseingang des Kindergeldes.

- Vorlage einer aktuellen ELStAM-Bescheinigung des Finanzamtes, in der die in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale inkl. der steuerlich berücksichtigten Kinderfreibeträge aufgeführt sind.
- Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides

Selbstständige und Freiberufler bekommen keine Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sondern müssen diese selbst finanzieren. Als Ausgleich können sie daher bis zu 22 % der entsprechenden Einkünfte vom Einkommen abziehen.

Bei dieser Berechnung wird maximal die aktuell gültige Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung zu Grunde gelegt. Die Zahlung eines entsprechenden Beitrages muss nachgewiesen sein.

Eine weitere Reduzierung des Brutto-Jahreseinkommens aufgrund sozialer Härten ist möglich. Diese müssen aber im Finanzgespräch durch entsprechende Dokumente belegt werden.

Für die Berechnung wird zu Grunde gelegt:

monatliches Schulgeld = bereinigtes Brutto-Jahreseinkommen x 0,0781 / 12

Der Mindestbetrag beträgt 55,00 €.

Der Höchstbetrag beträgt 341,00 €.

Der Höchstbetrag kann jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst werden.

4. Materialgeld

Auf der Grundlage des jeweiligen Vorjahresverbrauchs buchen wir das Materialgeld einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres zusammen mit dem Schulgeld vom Konto der Eltern ab.

Von diesem Materialgeld werden die Ausgaben für Verbrauchsmaterial bestritten, die immer jeweils die ganze Klasse betreffen (z. B. Hefte, Fotokopien, Handarbeits- und Werkmaterialien) und in das Eigentum der Schüler übergehen.

Das Materialgeld beträgt zurzeit

von Klasse 1 bis 8

50,00 € und

ab Klasse 9

100,00 € pro Schuljahr.

Kosten für Ausflüge, Klassenfahrten, Veranstaltungen sowie ein erhöhter Materialverbrauch einzelner Schüler in den Fachbereichen wie Handarbeit und Werken rechnen Lehrkräfte gesondert während des Schuljahres ab. Ebenso können gewisse Bücher sowie Musikinstrumente (Flöten) nicht über Materialgeld abgerechnet werden – sie müssen von den Eltern gesondert bezahlt werden.

5. Beitrag für nicht geleistete Elternmitarbeit

Die Elternmitarbeit ist in Anlage 4 zum Schulvertrag geregelt. Pro Elternteil und Schuljahr sind 4 Klassenarbeitseinsätze von insgesamt mindestens 20 Stunden zu erbringen. Für nicht geleistete Stunden wird momentan kein Beitrag erhoben.

6. Schulgeldermäßigung für Geschwisterkinder

Das Schulgeld für das 2. Kind beträgt 50 % des Betrags für das 1. Kind.

Das Schulgeld für das 3. Kind beträgt 25 % des Betrags für das 1. Kind.

Jedes weitere Kind ist kostenlos.

7. Aufnahmegebühr

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 450,00 € pro Kind erhoben.

Diese Regelung gilt für alle Geschwisterkinder, also auch bei mehr als 3 Kindern.

Die Aufnahmegebühr muss spätestens am 1. Schultag des Kindes gezahlt worden sein.

Eine Ratenzahlung oder eine Stundung der Aufnahmegebühr ist möglich.

8. Beiträge Hort-Gruppe (Nachmittagsbetreuung)

Für den Hort an der Freien Waldorfschule Apensen gibt es eine separate Beitragsordnung, als Anlage 1 zum Hort-Vertrag.

Der monatliche Beitrag für die Hort-Gruppe ist abhängig von der gebuchten Betreuungszeit. Im Hortbeitrag ist das Mittagessen enthalten.

Für die Hortbetreuung in den Ferien wird ein extra Hortbeitrag (inklusive Mittagessen) erhoben.

9. Zweitschriften von Zeugnissen

Die Zweitschrift eines Zeugnisses kostet 15,00 €.

10. Sonstige Beiträge

Für die Projekte im Rahmen der Gewaltprävention buchen wir monatlich pro Kind einen Betrag von 8,00 € ab.

Bei einer Rücklastschrift, also die Rückbuchung einer SEPA-Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € berechnet. Hinzu kommen die uns belasteten Bankgebühren durch ihre Bank.

Für jede Inkassomaßnahme fallen Gebühren in Höhe von 20,00 € an.